

3. Struktur Vorbereitungsdiensnt Lehramt Gymnasium in Teilzeit

VD in Teilzeit (30 Monate)	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt				
Ausbildung an der Schule	<ul style="list-style-type: none"> Dauer - ein Unterrichtshalbjahr wöchentlich 6 bis 8 Unterrichtsstunden (mindestens 60 Stunden begleiteter Unterricht) 	<ul style="list-style-type: none"> Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre wöchentlich 5 bis 9 Unterrichtsstunden in selbstständigen Lehraufträgen im ersten Ausbildungsfach (passend zur begleitenden Fachdidaktik)¹⁾ Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen in der Schule Kennenlernen der Aufgabe der Klassenführung Kennenlernen der schulischen Gremien 		<ul style="list-style-type: none"> Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre wöchentlich 5 bis 9 Unterrichtsstunden* in selbstständigen Lehraufträgen überwiegend im zweiten Ausbildungsfach (passend zur begleitenden Fachdidaktik)¹⁾ Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen in der Schule Kennenlernen der Aufgabe der Klassenführung Kennenlernen der schulischen Gremien 		
Ausbildung im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> Fachdidaktik Fach 1 Fachdidaktik Fach 2 Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) in der Einführungsphase Schulrecht 	<ul style="list-style-type: none"> Fachdidaktik Fach 1 	<ul style="list-style-type: none"> Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) ergänzende Veranstaltungen NwT-Zusatzausbildung²⁾ Medienausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) Fachdidaktik Fach 2 ergänzende Veranstaltungen NwT-Zusatzausbildung¹⁾ Medienausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Veranstaltungen NwT-Zusatzausbildung¹⁾ 	
Prüfungen nach GymPO	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) § 10 Absatz 4 GymPO - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt § 12 Absatz 4 GymPO Ausbildungsgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> § 18 GymPO Schulrecht 	<ul style="list-style-type: none"> § 21 GymPO Unterrichtspraxis Fach 1 (2 UPP) § 22 GymPO Fachdidaktik Fach 1 		<ul style="list-style-type: none"> § 20 GymPO Pädagogik / Pädagogische Psychologie § 21 GymPO Unterrichtspraxis Fach 2 (2 UPP) § 22 GymPO Fachdidaktik Fach 2 § 13 GymPO Schulleiterbeurteilung 	
Verlängerungen	<ul style="list-style-type: none"> § 10 Absatz 4 GymPO - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt 				<ul style="list-style-type: none"> Verlängerung 2. Ausbildungsabschnitt nach nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 10 Absatz 8 GymPO unter Beachtung von §13a Absatz 3 GymPO 	

¹⁾ In vier Halbjahren insges. 10 bis 13, bei Schwerbehinderung i. d. R. insgesamt mindestens 9 und höchstens 12, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.

²⁾ NwT-Zusatzausbildung gemäß der Umsetzung am jeweiligen SAF in den Halbjahren 3-5 anstelle in den Halbjahren 1-3 im VD in Vollzeit.

* Hinweis zur Unterrichtsverpflichtung im 2. Ausbildungsabschnitt (VD-TZ)

§ 13a Abs. 6 Satz 2 GymPO sieht vor: „Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

Sollte die Referendarin bzw. der Referendar in den ersten beiden Halbjahren des zweiten Ausbildungsabschnitts 9 Unterrichtsstunden selbstständig unterrichten, so bestünde das Problem, dass man bei der minimalen Stundenzahl von 5 Unterrichtsstunden eigenständigen Unterrichts im 3. und 4. Halbjahr auf eine Gesamtsumme von 14 Unterrichtsstunden über vier Schulhalbjahre kommen und die maximale Unterrichtsverpflichtung in 4 Schulhalbjahren von 13 Unterrichtsstunden überschreiten würde.

Die maximale Unterrichtsverpflichtung in vier Schulhalbjahren des zweiten Ausbildungsabschnitts darf 13 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Dies kann erreicht werden, indem das Deputat im Rahmen des durch § 13a Abs. 6 Satz 2 GymPO eröffneten Spielraums über die Halbjahre hinweg so gewählt wird, dass es nicht zu einer Überschreitung von acht Stunden pro Schuljahr kommt.

Eine Unterrichtsverpflichtung im zweiten Ausbildungsabschnitt von z. B. neun Unterrichtsstunden im 1. Halbjahr und sieben Unterrichtsstunden im 2. Halbjahr eines Schuljahres ist bei jeweils 5 Unterrichtsstunden im 3. und 4. Halbjahr möglich.

Bei zwei Hauptfächern (4-stündig) kann bei Bedarf nach Genehmigung durch die zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts am Regierungspräsidium von den Zahlen abgewichen werden und z. B. im ersten Jahr 8 Stunden und im zweiten Jahr 4 Stunden selbstständig kontinuierlicher Unterricht erteilt werden.

Hinweis des KM Ref. 21 zur Umsetzung der Teilzeitregelung in § 13a Abs. 6 GymPO (neue Fassung ab VD 2024)